

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 27.05.2020

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 27.05.2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017 festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017

Aktiva

	in TEUR
1. Anlagevermögen	201.764
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.293
1.2 Sachanlagen	188.750
1.3 Finanzanlagen	11.720
2. Umlaufvermögen	19.714
2.1 Vorräte	953
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.524
2.3 Liquide Mittel	5.237
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.635
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.730
Bilanzsumme	234.842

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2017

Passiva

	in TEUR
1. Eigenkapital	0
1.1 Allgemeine Rücklage	0
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	-6
davon nicht gedeckt	6
1.2 Ausgleichsrücklage	0
1.3 Jahresergebnis	11.009
davon nicht gedeckt	-11.009
2. Sonderposten	67.849
3. Rückstellungen	50.773
4. Verbindlichkeiten	108.054
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.166
Bilanzsumme	234.842

Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 11.008.813,52 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 939.937,33 €. Der Stand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 5.236.804,56 EUR.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Jahr 2017 unter Einbezug des Prüfungsberichts der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 11.02.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO NRW n. F. (§ 101 Abs. 1 GO NRW a. F.) und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Porta Westfalica. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen und am Schluss seines Berichtes vom 10.03.2020 erklärt, dass er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt und den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2017 billigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat empfohlen, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 234.841.522,53 € festzustellen sowie den Jahresüberschuss 2017 von 11.008.813,52 € mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu verrechnen. Nach Verrechnung ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 6.729.572,56 €. Zudem hat er den Ratsmitgliedern empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 27.05.2020 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2020 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2017 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz dem Anhang und dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.27, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 10.09.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann